

Nutzungsordnung der Carsharing Union Markt Schwaben e.V.

(Stand 01.10.2015)

1. Gebrauchsbefugnis

Jedes Mitglied ist zum Gebrauch der KFZ des Vereins insoweit befugt, als der Mitgebrauch der übrigen Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Dieser ist dem Vorstand auf Anforderung im Original vorzulegen. Beim Elektroroller erhält das Mitglied vor der ersten Nutzung eine Einweisung. Für Fahrten mit dem Anhänger ist die Gültigkeit der Fahrerlaubnis extra zu prüfen.

Jedes persönliche Mitglied ist berechtigt, ein KFZ des Vereins seinem Ehegatten, Lebenspartner oder einem Verwandten ersten Grades zu überlassen. Bei juristischen Personen (Vereine, Firmen) sind die Mitglieder bzw. Mitarbeiter nutzungsberechtigt. Ist das Mitglied/Mitbenutzungsberechtigter daran gehindert, das Fahrzeug selbst zu fahren, so kann er eine/einen Dritte(n) mit der Fahrt beauftragen. Überlässt ein Mitglied einem anderen ein KFZ des Vereins, so hat es sich zu überzeugen, dass dieser andere eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und nicht unter Drogen steht.

Das Mitglied und ein Mitbenutzungsberechtigter können jedoch gleichzeitig nur ein Fahrzeug nutzen. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen. Ohne diese Genehmigung kann ein weiteres Fahrzeug frühestens 1 Stunde vor Nutzungsbeginn für längstens 5 Stunden gebucht werden.

Das verleihende Mitglied wird so behandelt, als ob es selbst das Fahrzeug nutzen würde. Es haftet der Nutzergemeinschaft für die Kosten und für sämtliche Schäden, die durch den Dritten verursacht werden, sofern diese nicht von einer Versicherung gedeckt werden.

2. Nutzungsanteil

Jedes Vereinsmitglied hat bei Aufnahme in den Verein einen Nutzungsanteil zu zahlen, die Höhe ist der Gebührenordnung zu entnehmen.

Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Endet die Vereinsmitgliedschaft, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände) und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwackeliste.

3. Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des Jahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft vom Vorstand per Lastschrift eingezogen. Fahrzeugwarte zahlen keinen Beitrag.

Unter besonderen Umständen (z.B. Ehrenmitglied: keine Nutzung der Fahrzeuge oder grünen Karte) kann nach Entscheidung des Vorstandes auf die Erhebung des monatlichen Mitgliedsbeitrages verzichtet werden.

4. Standort

Die Standorte der Kraftfahrzeuge sind aktuell im Internet dem Mitgliederbereich zu entnehmen (<http://www.cms-carsharing.de>).

Nach jeder Benutzung ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen. Wird ausnahmsweise ein anderer Standort erforderlich, ist ein Zettel in den Tresor zu legen und per Mail alle Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Nutzungsordnung der Carsharing Union Markt Schwaben e.V.

(Stand 01.10.2015)

5. Nutzungsabsprache

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich mit den anderen über die Nutzung der Fahrzeuge zu verständigen:

- Die Mitglieder haben ihren Nutzungswunsch im Buchungsprogramm im Internet unter <https://buchung.carsharing-vaterstetten.de/week.php?club=csu&area=1> einzutragen, diese Seite ist über einen Link auf der Homepage www.cms-carsharing.de auch zu erreichen. Eine Nutzung ohne Buchung wird als Diebstahl gewertet.
- Langfristige Buchungen: Innerhalb von 3 Monaten dürfen maximal 4 Wochen gebucht werden, Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

- im Falle von Interessenkollisionen bemühen sich alle Mitglieder um eine vernünftige Lösung unter Berücksichtigung folgender Prämissen:

- Dringlichkeit für die Mitglieder,
- Stehen alternative Verkehrsmittel zur Verfügung?
- Sind Lasten zu transportieren?

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

6. Sparsame und umweltverträgliche Fahrweise, Rücksicht und Hilfe

Alle Mitglieder bemühen sich um energiesparende, materialschonende und umweltverträgliche Fahrweise. Das heißt z.B. rechtzeitiges Hochschalten in den nächsthöheren Gang, auf Autobahnen maximal 120km/h fahren, vorwiegende Nutzung von Autogas beim Kangoo.

Alle Mitglieder verpflichten sich zu einem rücksichtsvollen Fahrstil (alte Leute und Kinder über die Straße lassen, nicht unnötig Hupen, Abblenden bei Gegenverkehr, Höflichkeit gegenüber Falschbelegern unserer Stellplätze usw.).

Alle Mitglieder helfen sich gegenseitig bei kleinen Problemen mit den Fahrzeugen oder den Tresoren oder dem Buchungssystem oder Ähnlichem.

7. Fahrtenbuch

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm gefahrenen Kilometer und die Nutzungszeiten in das im jeweiligen Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch leserlich einzutragen. Die Eintragung wird unmittelbar vor Antritt der Fahrt und nach der Fahrt vorgenommen.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs vor Fahrtantritt zu überzeugen und dies mit seiner Unterschrift im Fahrtenbuch zu quittieren. Später gemeldete Mängel werden zu Lasten des letzten Nutzers beseitigt.

Bei einer Fahrt über das Monatsende hinaus sind die Fahrtnachweise **vor** Antritt der Fahrt beim Finanzvorstand abzugeben und eine neue Seite anzufangen, damit pünktlich abgerechnet werden kann.

8. Betriebs- und Fixkosten

a) Zur Deckung der Betriebs- und Fixkosten zahlt jedes Mitglied pro gefahrenem Kilometer den in der Gebührenordnung festgesetzten Preis.

Zur Ermittlung der jeweils gefahrenen Kilometerzahl dient das Fahrtenbuch.

b) Für die Nutzungszeit ist zusätzlich der in der Gebührenordnung festgesetzte Preis zu bezahlen. Als Nutzungszeit zählen die gebuchten Zeiten. Wer vorzeitig zurückkehrt, kann gebuchte Zeiten wieder freigeben. Wenn diese Zeit von anderen Mitgliedern genutzt wird, entfallen die Kosten.

c) Langstreckentarif: Bei Fahrten über 300km reduziert sich der Preis pro gefahrenem Kilometer ab dem 301.km gemäß Gebührenordnung.

d) Bei einer Stornierung, die später als 2 Stunden vor Fahrtantritt erfolgt, wird die gebuchte Zeit,

Nutzungsordnung der Carsharing Union Markt Schwaben e.V. (Stand 01.10.2015)

aber maximal 1 Tag berechnet, wenn nicht in der reservierten Zeit das Fahrzeug anderweitig genutzt wird. Nachträgliche Stornierung ist nicht gestattet.

e) Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der Nutzer nur die dem Nachnutzer entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten. Diese sind seitens des Nachnutzers so gering wie möglich zu halten.

f) Über die Betriebs- und Fixkosten wird monatlich eine Abrechnung erstellt, die per Mail verteilt wird. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand die aktuelle Mailadresse kennt. Die Betriebs- und Fixkosten werden am Anfang des Folgemonats per Lastschrift eingezogen.

9. Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung

a) Befindet sich nach einer Nutzung des Fahrzeuges **weniger als 1/3 Treibstoff** (bei Gas: 1 grünes Kästchen auf der Anzeige) der gesamten Füllung im Tank, hat der letzte Nutzer vollzutanken. Zum Bezahlen des Tankens sind möglichst die Tankkarten des Vereins zu benutzen. Bei Elektrofahrzeugen ist das Fahrzeug am Ende der Fahrt an dafür vorgesehene Ladestelle anzuschließen.

b) Einmal monatlich sind an kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen Ölstand, Wischwasser (incl. Frostschutzmittel) und Reifendruck zu kontrollieren, am Elektroroller nur der Reifendruck. Die Kontrolle ist von demjenigen Mitglied vorzunehmen, das **im jeweiligen Monat das Fahrzeug als erstes auftankt** (s. Ziffer 9a), bzw beim Roller als erstes nutzt, und im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Wird dieser **Dienst** versäumt, haftet das Mitglied dem Verein für entstandene Schäden, wie wegen Ölmangels defektem Motor, außerdem zahlt das Mitglied eine Strafgebühr entsprechend Gebührenordnung.

c) Die Reinigung der Fahrzeuge ist zweimonatlich (in den geraden Monaten) innen und außen gründlich vorzunehmen, also Anfang Februar, Anfang April, Anfang Juni, Anfang August, Anfang Oktober und Anfang Dezember. Der Vorstand organisiert einen gemeinsamen Termin und verpflichtet die Mitglieder zur Teilnahme näherungsweise gemäß Menge der Nutzung.

d) Hat ein Mitglied das Fahrzeug für einen mindestens einwöchigen Urlaub genutzt, ist es im Anschluss außerplanmäßig für die Maßnahmen nach (b) und (c) verantwortlich. Nach dem Transport von Gartenabfällen, haarigen Freunden oder ähnlichem ist das betreffende Mitglied für Maßnahme (c) verantwortlich. In diesen beiden Fällen erfolgt das ohne Gutschrift von Freikilometern.

e) Ölwechsel und Inspektionen sind entsprechend der Herstellervorschrift vorzunehmen. TÜV- und ASU- Termine sind wahrzunehmen. Hier ist ggf. der Fahrzeugwart oder Vorstand zu informieren, der diese Arbeiten koordiniert und veranlasst.

10. Reparaturen

Bei während der Nutzung auftretenden oder infolge von Unfällen verursachten Schäden am gemeinsam genutzten Fahrzeug ist der jeweilige Nutzer berechtigt, eine Notreparatur vorzunehmen bzw. die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen. Vor der Reparatur ist nach Möglichkeit die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

11. Schäden und Strafen

a) Wer mit einem Fahrzeug des Vereins einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

b) Der Verein schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung ab.

c) Wird die Kaskoversicherung in Anspruch genommen, zahlt der Nutzer €400
(= Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung + Bearbeitungsgebühr).

Nutzungsordnung der Carsharing Union Markt Schwaben e.V.

(Stand 01.10.2015)

Wird die Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen, zahlt der Nutzer 200,-€.

- d) Ordnungswidrigkeiten, die nicht einem Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom Verein getragen. Kosten von Ordnungswidrigkeiten, die zugeordnet werden können, werden dem betreffenden Nutzer in Rechnung gestellt. Bei größeren Strafmandaten gibt der Verein der ermittelnden Behörde an, wer das Fahrzeug gebucht hat und teilt dies dem betreffenden Nutzer mit. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafmandaten fallen Gebühren gemäß Gebührenordnung an.
- e) Festgestellte Schäden sind in das Bordbuch (nicht Fahrtenbuch!) einzutragen und dem Fahrzeugwart/ Vorstand mitzuteilen.
- f) Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.
- g) Im Falle eines Unfalls muss bei Personenschäden oder größeren Schäden die Polizei benachrichtigt werden. Der europäische Unfallbericht, der in allen Fahrzeugen als Vordruck liegt, ist ordentlich und lesbar auszufüllen, Fotos von den Schäden an den beteiligten Fahrzeugen anzufertigen, und innerhalb 12h an einen Vorstand zu übermitteln. Unterlässt der Nutzer dies, gehen alle hieraus resultierenden finanziellen Nachteile (z.B. Verweigerung der Regulierung durch die Versicherung) zu seinen Lasten.
- h) Bei Nutzung der MVV- Karten ist das Mitglied verpflichtet, sich von der Gültigkeit der Karte zu überzeugen. Strafen für Schwarzfahren werden nicht erstattet.
- i) Wer das Fahrzeug nicht pünktlich zurückbringt, das Fahrzeug verwechselt (ein anderes als das gebuchte Fahrzeug benutzt), ohne Buchung fährt, seinen Dienst am Monatsanfang oder den Reinigungsdienst versäumt, einen Unberechtigten fahren lässt, ohne Führerschein fährt, eine Rückweisung der Lastschrift verursacht, bezahlt eine Strafe gemäß Gebührenordnung.

12. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug

- bereitsteht und einsatzbereit ist;
- die Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind;

Personen, die im Auftrag des Vereins Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können deshalb auf Schadenersatz nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

13. Rauchen

In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

14. Tiere

In den Fahrzeugen dürfen Tiere nur in dafür geeigneten Behältern transportiert werden. Tierhaare sind umgehend zu entfernen, da Rücksicht auf Allergiker genommen werden muss.